

Verkündet am 12.05.2021

4 C 465/20 (04)

Reichertz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Saarbrücken



### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstraße 1,  
66740 Saarlouis

gegen

HUK-Coburg Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofplatz, 96450 Coburg  
Geschäftszeichen: 19-11-611/510843-B-S11T00

Beklagte

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Saarbrücken durch die Richterin am Amtsgericht Hilpert-Zimmer im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 21.4.2021 am 12.5.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 49,98 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.10.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Auf die Abfassung eines Tatbestandes konnte gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO verzichtet werden.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht des Herrn [REDACTED] gemäß § 398 BGB, 7 StVG, 115 VVG, 249 ff BGB einen Anspruch auf Zahlung restlicher 49,98 € Verbringungskosten aus einem Verkehrsunfallereignis vom 7.7.2019, an dem das Fahrzeug des Zedenten durch das Fahrzeug des Versicherungsnehmers der Beklagten, von letzterem allein verschuldet, beschädigt wurde.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert, da die Abtretung wirksam gemäß § 398 BGB erfolgte.

Es handelt sich um eine individualvertraglich vereinbarte Abtretung, die nicht im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen vorformuliert wurde. Die Forderung ist auch hinreichend bestimmt.

Die Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung ist Voraussetzung für eine wirksame Abtretung (Palandt-Grüneberg, BGB, 79. Aufl., § 398 Rn. 14).

Die Schuldnerin, die Beklagte, ist ebenso genau bezeichnet wie das Schadensereignis, aus dem der Anspruch des Zedenten gegen die Beklagte folgt. Die Forderung selbst ist sowohl bezüglich des Betrages als auch bezüglich der Begründung, nämlich restliche Verbringungskosten, hinreichend bestimmt. Die Abtretung ist damit wirksam erfolgt.

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Zahlung restlicher 49,98 € zu.

Für das Gericht steht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme, hier der schriftlichen Aussage des Zeugen [REDACTED], dass das streitgegenständliche Fahrzeug zur Lackierung nach Elversberg zur Lackierwerkstatt [REDACTED] verbracht wurde. Der Zeuge hat ausführlich geschildert, welche Arbeitsschritte und welcher Zeitaufwand insoweit notwendig war. Er hat auch ausgeführt, eine Stunde, was 10 AW entspreche, sei angefallen.

Dies entspricht auch den Vorgaben, die der vom Kläger beauftragte Sachverständige in seinem Gutachten angesetzt hat.

Die Klägerin hat in der Rechnung vom 28.8.2019 1 Stunde damit 122,00 € netto, was 145,18 € brutto entspricht, berechnet.

Dieser Betrag ist damit angemessen und auch als angefallen nachgewiesen.

Die Beklagte hat darauf lediglich 80,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin 95,20 € gezahlt, sodass der Klägerin weitere 49,98 € an Verbringungskosten zu stehen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91,708 Nummer 11,713 ZPO.

Hilpert-Zimmer,  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Saarbrücken, 12.05.2021

Reichertz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts